

## SANIERUNGS- & CORPORATE NEWS NR. 02/2020

### GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:  
Sanierung – Gesellschaftsrecht – Handelsrecht – Vertragsrecht

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen (nachfolgend „COVID-19-Gesetz“ genannt). Nach Zustimmung des Bundesrates und Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt am 27.03.2020 ist das Gesetz bereits in Kraft getreten.

#### INSOLVENZRECHT: INSOLVENZANTRAGSPFLICHT AUSGESETZT?

Art. 1 des COVID-19-Gesetzes betrifft das Insolvenzrecht und beinhaltet das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG). Nach § 1 COVInsAG ist die Insolvenzantragspflicht unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. **Diese Voraussetzungen sind stets im Einzelfall zu prüfen.** Erforderlich ist, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht und Ausichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Da dies schwer zu beweisen ist, stellt das Gesetz eine Vermutung auf: Lag am 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit vor, wird vermutet, dass eine bis zum 30.09.2020 eintretende Insolvenzreife auf dem Corona-Virus beruht und Sanierungschancen bestehen. Gefordert ist damit eine sorgfältige Dokumentation der **Liquiditätsüberwachung** zum Jahreswechsel. Außerdem ist in Vorbereitung auf den 30.09.2020, zu dem die Insolvenzantragspflicht voraussichtlich wieder gilt, im Zweifel eine ordnungsgemäße Liquiditätsplanung zu führen.

#### Entschärfung der Haftungsregeln

Geschäftsführer und Vorstände haften für Zahlungen, die die Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife leistet, persönlich. Sofern die Insolvenzantragspflicht wegen der Corona-Krise nicht besteht, ist auch die Haftung für solche Zahlungen ausgeschlossen.

#### TOP-NEWS

- ✓ Bundestag und Bundesrat haben kurzfristig ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie erlassen. Nähere Informationen haben wir Ihnen in diesem Newsletter zusammengefasst. Es beinhaltet Regelungen zu
  - Insolvenzantragspflichten und Insolvenzeröffnung (**S. 1**),
  - Beschlussfassung und Amtsdauer von Mandatsträgern bei Gesellschaften (**S. 2**),
  - Schutzmaßnahmen bei gefährdeten Dauerschuldverhältnissen, zudem bei Miet- und Darlehensverträgen (**S. 4**) sowie
  - Änderungen im Strafrecht (dazu berichten wir in einem gesonderten Newsletter)

Ihr Team von  
SCHRADE & Partner  
Rechtsanwälte PartmbB

#### Abmilderung der Risiken bei Geschäften mit Kunden in der Krise

Geschäfte mit Kunden, die sich in einer finanziellen Krise befinden, sind stets heikel. Dies gilt selbst dann, wenn der Kunde seine Rechnungen – wenn auch verspätet – noch zahlt. Denn unter bestimmten Voraussetzungen können tatsächlich erhaltene Zahlungen durch einen später bestellten Insolvenzverwalter über das Vermögen des Kunden angefochten und müssen zurückerstattet werden. Der Gesetzgeber hat diese **Anfechtungsmöglichkeiten nun stark eingeschränkt**, sofern die Krise des Kunden auf der Corona-

**SANIERUNGS- & CORPORATE NEWS NR. 02/2020**

**GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE**

Pandemie beruht. Damit soll erreicht werden, dass Lieferanten möglichst nicht auf Vorkasse umstellen. Die entsprechende gesetzliche Regelung ist allerdings komplex, da sie nach Art und Rechtsgrund für die jeweilige erhaltene Zahlung differenziert.

**GESELLSCHAFTSRECHT:  
ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE  
DURCHFÜHRUNG VON HAUPT- UND  
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN**

Viele Gesellschaften sorgen sich über die Durchführung ihrer Mitgliederversammlungen. Gesellschafter, Aufsichtsräte und Vorstände überlegen, wie sie die notwendigen Beschlussfassungen im Falle eines fortbestehenden Versammlungsverbots durchführen können. Für das Jahr 2020 erlaubt der Gesetzgeber mit Art. 2 des COVID-19-Gesetzes hier mehr Flexibilität, aber auch Kontinuität. Das Wichtigste vorab:

**Umlaufverfahren und virtuelle Beschlussfassung ohne Satzungsermächtigung möglich**

Im Gesellschaftsrecht gilt der Grundsatz, dass Gesellschafterversammlungen die persönliche Anwesenheit der Gesellschafter erfordern. Der Gesellschaftsvertrag (Satzung) kann dies allerdings abweichend regeln. Auch wenn Satzung oder Gesellschaftsvertrag es nicht vorsehen, ermöglicht der Gesetzgeber wegen der Corona-Pandemie nun der AG, KGaA, SE, VVaG, Genossenschaft, GmbH, Stiftung und dem Verein, **Beschlüsse außerhalb der Präsenzversammlung zu fassen**. Die geschaffenen Möglichkeiten unterscheiden sich je nach der Gesellschaftsform (s.u.).

Nicht eindeutig geklärt ist, ob die neuen Regelungen auch dann anwendbar sind, wenn die Satzung alternative Wege der Beschlussfassung ausdrücklich ausschließt oder abweichend regelt. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Maßgeblich ist, ob die Gesellschafter eine andere Form der Gesellschafterversammlung als die durch

persönliche Anwesenheit ausschließen oder genau regeln wollten.

Darüber hinaus sollen gerichtliche Notbestellungen von Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten, aber auch von Verwaltern einer WEG weitgehend vermieden werden. Eine Notbestellung kann notwendig sein, wenn das Amt eines Organmitglieds nur für eine bestimmte Zeit übertragen ist. Daher können **Organmitglieder**, deren Amtszeit nach Gesetz oder Satzung ausläuft, **überwiegend kraft Gesetzes im Amt** bleiben, bis ein Nachfolger bestellt ist und solange sie nicht ausdrücklich abberufen sind.

**1. AG, KGaA, SE, VVaG:**

Aktiengesellschaften, KGaA und SE sowie VVaG haben die Möglichkeit, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses (bzw. Beschlusses der Komplementäre bei der KGaA) mit Zustimmung des Aufsichtsrates, **Hauptversammlungen im elektronischen Wege** durchzuführen. Die Voraussetzungen dafür sind, dass

- die vom Versammlungsleiter (in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende) angeleitete Versammlung online in Ton und Bild übertragen wird;
- den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird;
- eine elektronische Stimmabgabe erfolgen kann; dabei kann die Durchführung der Stimmabgabe entweder im Wege der elektronischen Teilnahme oder im Wege der elektronischen Briefwahl angeordnet werden, was wiederum Auswirkungen auf die elektronische Ausgestaltung der Präsenzerfassung und wohl auf die Möglichkeit der Antragsstellung in der Hauptversammlung hat; und
- Aktionäre auch ohne Erscheinen Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einlegen können.

Dabei kann angeordnet werden, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung einzureichen sind und dem Vorstand bei Art und Umfang der Fragenbeant-

wortung ein Ermessen eingeräumt wird, um den Vorstand vor unangemessenen oder überflutenden Fragen zu schützen.

Zur Durchführung der elektronischen Hauptversammlung können darüber hinaus **Einberufungs-, Anmelde- und Nachweisfristen verkürzt** werden. Im Übrigen bleiben aber die strikten aktienrechtlichen Bestimmungen wie notarielle Protokollierung und Pflicht zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger und den Gesellschaftsblättern überwiegend in Kraft.

**Praxistipp:** Bei Aktiengesellschaften, die nicht börsennotiert sind und die über einen überschaubaren kleinen, bekannten Aktionärskreis verfügen, kann versucht werden, wenn zwischen den Aktionären zu den Versammlungsthemen grundsätzliche Einigkeit besteht, eine Universalversammlung auf der Basis von **Vollmachten** abzuhalten, an der nur der Versammlungsleiter und der Bevollmächtigte teilnimmt, in der die notwendigen Beschlüsse wie Gewinnverwendung, Entlastungen und Wahl des Abschlussprüfers gefasst werden können. Diese Sitzung kann dann – wie auch schon bisher – als Präsenzsitzung durchgeführt werden.

Alternativ können Hauptversammlungen **innerhalb des gesamten Geschäftsjahres 2020** und nicht nur innerhalb der ersten 8 bzw. 6 Monate abgehalten werden. Schließlich kann die Gesellschaft eine **Abschlagsdividende** auf den Bilanzgewinn zahlen.

## 2. GmbH

Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH können bereits mit den nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheiten in Textform oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der Durchführung des Umlaufverfahrens zustimmen (s. unser Beitrag im Corporate News 01-2020). Aufgrund des COVID-19-Gesetzes benötigt die GmbH vorübergehend **nicht** mehr die **Zustimmung aller Gesellschafter** zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Vorbehaltlich anderer Satzungsregelungen reicht es also für die meisten notwendigen Beschlüsse aus, wenn der Be-

schlussvorschlag per Email an die Gesellschafter verschickt wird und diese per Email ihre Stimme abgeben. Im Übrigen gelten die nach Gesetz oder Satzung bestimmten Quoren zu Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen.

## 3. Genossenschaften

Der Gesetzgeber ermöglicht den Genossenschaften, dieses Jahr entweder eine „virtuelle“ General- oder Vertreterversammlung durch **schriftliche oder elektronische Beschlussfassung** abzuhalten oder die Versammlung in zweite Jahreshälfte zu **verschieben**. Da in 2020 der Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen kann, wird nicht sanktioniert, wenn die 6-Monats-Frist für das Abhalten der Generalversammlung versäumt wird.

Gerade für große Genossenschaften ist interessant, dass die **Einberufung auf der Webseite** der Genossenschaft **oder in Textform** (also auch per E-Mail) erfolgen kann. So könnte z.B. die Bekanntmachung direkt einen Link zur Teilnahme an der elektronischen Abstimmung enthalten.

Die Mitglieder in Vorstand und Aufsichtsrat können vorübergehend bis zur Neubestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben. Scheidet ein Mitglied aufgrund Gesetzes aus, kann das betreffende Gremium vorübergehend weniger Mitglieder besitzen, als gesetzlich vorgeschrieben.

Auch die Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch das Gesetz erleichtert. Hier sind Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz möglich, selbst wenn dies bisher keine Grundlage in Geschäftsordnung oder Satzung hat.

Diese Regelungen gelten für Europäische Genossenschaften (SCE) entsprechend, soweit die EG-Verordnung über das Statut der SCE den betreffenden Sachverhalt nicht zwingend anders regelt.

#### 4. Vereine und Stiftungen

Vereine erhalten die Möglichkeit, in diesem Jahr virtuelle Mitgliederversammlungen über elektronische Kommunikationskanäle abzuhalten. Die Mitglieder können sowohl über eine **Video-/Telefonkonferenz** teilnehmen oder vor der Mitgliederversammlung **ihre Stimmen schriftlich** abgeben.

Für die Beschlussfassung im **Umlaufverfahren**, also gänzlich ohne Mitgliederversammlung, sieht der Gesetzgeber eine Beschlussfähigkeit vor, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform rechtzeitig abgegeben haben und der Beschluss dann mit der in der Satzung bestimmten erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Vorstände von Vereinen und Stiftungen bleiben in jedem Fall auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

#### 5. Geltungsdauer

Die vorstehend erläuterten Regelungen gelten grundsätzlich **nur** für Ereignisse, die **im Jahr 2020** stattfinden. Das Bundesinnenministerium kann aber durch Rechtsverordnung die Geltungsdauer bis zum 31.12.2021 verlängern, wenn dies aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie notwendig ist.

#### 6. Sonderregelungen für die WEG

Eine Versammlung von Wohnungseigentümern ist derzeit entweder nicht möglich oder kann den Wohnungseigentümern wegen der Gefahren für die Gesundheit nicht zugemutet werden. Bereits jetzt können zur Erhaltung des Gemeinschaftseigentums notwendige Maßnahmen ohne Beschluss der WEG-Versammlung vom Verwalter vorgenommen werden.

Sollte die Amtszeit des Verwalters vor der nächsten möglichen Mitgliederversammlung

enden, so hat der Gesetzgeber vorgesorgt. Der zuletzt bestellte Verwalter einer WEG bleibt nunmehr bis zur Abberufung oder Bestellung eines neuen Verwalters im Amt.

Im Übrigen gilt ein beschlossener Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans vorübergehend fort.

Diese Sonderregelungen zur WEG gelten bis zum 31.12.2021.

**VERTRAGSRECHT:  
VORÜBERGEHENDE GESETZLICHE  
LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE,  
KÜNDIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND  
DARLEHENSSTUNDUNGEN**

Der Gesetzgeber hat in Art. 5 des COVID-19-Gesetzes verschiedene Regelungen getroffen, die verhindern sollen, dass die derzeitige, für alle schwierige Situation Verbrauchern den Lebensunterhalt bzw. Kleinunternehmen die Erwerbsgrundlage entzieht.

**Befristetes Leistungsverweigerungsrecht bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen für Verbraucher und Kleinunternehmer**

Verbraucher und Kleinunternehmer (mit bis zu 9 Beschäftigten **und** einem Jahresumsatz bis zu EUR 2 Mio.) erhalten die Möglichkeit, Zahlungen oder Leistungen vorläufig zu verweigern oder einzustellen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- Es handelt sich um Leistungen im Zusammenhang mit einem wesentlichen Dauerschuldverhältnis, z.B. mit Leistungen der Daseinsvorsorge wie Pflichtversicherungen, Strom, Gas oder Telekommunikationsdienste;
- der zugrundeliegende Vertrag wurde vor dem 08.03.2020 geschlossen;
- die Erfüllung muss dem Verbraucher infolge der COVID-19-Pandemie ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder

dem Kleinunternehmer ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs unmöglich sein; und

- der Verbraucher bzw. Kleinunternehmer macht dieses Leistungsverweigerungsrecht ausdrücklich geltend.

In solchen Fällen dürfen die Leistungen bis zum 30.06.2020 vorläufig verweigert werden. Der Betroffene kommt dadurch bis zum 30.06.2020 auch nicht in Verzug, was dazu führt, dass für verweigerter Leistungen keine Zinsen zu zahlen sind. Dies gilt im Übrigen auch für schon länger fällige Forderungen.

Dieses Leistungsverweigerungsrecht besteht jedoch dann nicht, wenn es für den Gläubiger des Anspruchs unzumutbar ist, also wenn dies zu einer Gefährdung seines Lebensunterhalts oder seiner Erwerbsgrundlage führen würde. Zudem gilt dieses Leistungsverweigerungsrecht nicht für arbeitsrechtliche Ansprüche und auch nicht für Miet- und Pachtverträge sowie Darlehensverträge. Für die beiden letztgenannten Bereiche hat der Gesetzgeber eigene Regelungen geschaffen.

#### Kündigungsbeschränkungen für Miet- und Pachtverhältnisse

Zahlt ein Mieter oder Pächter trotz Fälligkeit im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 Miete oder Pacht aus Gründen, die auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen nicht, darf der Vermieter diese Zahlungsrückstände nicht zum Anlass nehmen, das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs zu kündigen.

Im Rahmen von Miet- oder Pachtverhältnissen sieht also das Gesetz vor, dass die fälligen Mieten weiterhin bezahlt werden müssen; hier besteht folglich kein Leistungsverweigerungsrecht, so dass für nicht bezahlte Mieten Zinsen zu entrichten sind. Bei Nichtzahlung kann der Vermieter auf eine Mietsicherheit zugreifen oder die Rückstände auch einklagen.

Andere Kündigungsgründe, etwa Zahlungsunfähigkeit aus anderen Ursachen als COVID-19, insbesondere aber Zahlungsrückstände aus Zeit-

räumen vor dem 01.04.2020 oder nach dem 30.06.2020, können aber weiterhin zur Kündigung berechtigen.

Diese Kündigungsbeschränkung gilt sowohl für Wohnraum- als auch für Geschäftsraum- oder Grundstücksmietverhältnisse. Weiterhin werden auch Pachtverhältnisse erfasst. Ob auch Immobilienleasingverträge unter diese Beschränkungen fallen, erscheint zweifelhaft.

Da die Kündigungsbeschränkung bis zum 30.06.2022 gilt, bleiben dem Mieter zwei Jahre Zeit, die Rückstände (einschließlich Zinsen) abzustottern, ohne deshalb eine Kündigung wegen dieser Rückstände fürchten zu müssen.

Problematisch an dieser Regelung ist insbesondere, dass im Bereich der Geschäftsraummiets der Kündigungsausschluss bereits greift, wenn der Mieter glaubhaft macht, dass die Nichtzahlung auf Auswirkungen von COVID-19 beruhen. Es wird nach dem Gesetzestext nicht gefordert, dass – wie bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen oder Darlehensverträgen – eine Existenzgefährdung des Betriebs vorliegen müsste (Stichworte: Adidas, H&M, Deichmann). Auch kann sich der Vermieter nicht auf seine eigene Existenzgefährdung berufen.

#### Verbraucherdarlehensverträge: Gesetzliche Stundungsregelung und Vertragsanpassung

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 geschlossen wurden, geht der Gesetzgeber einen anderen Weg. Um die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen zu vermeiden, wenn ein Verbraucher COVID-19-bedingt fällige Darlehensraten nicht zahlen kann, ordnet das Gesetz eine Stundung der Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2020 fällig werden, von drei Monaten ab Fälligkeit an. COVID-19-bedingt heißt in diesem Sinne, dass dem Verbraucher durch die Pandemie Einnahmeausfälle entstanden sind, die dazu führen, dass die Zahlung der Darlehensraten seinen angemessenen Lebensunterhalt gefährden würde.

## **SANIERUNGS- & CORPORATE NEWS NR. 02/2020**

### **GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE**

Flankiert wird diese Stundungsregelung durch einen Kündigungsausschluss für den Zeitraum bis zum 30.06.2020, egal aus welchem Grund.

Darlehensgeber sollen den Verbrauchern die Möglichkeit eines Gesprächs anbieten, um einvernehmlich die Voraussetzungen zur Weiterführung des Darlehensvertrages zu schaffen. Insbesondere sollen Regelungen getroffen werden, wie die nicht gezahlten Raten nachgeholt werden können. Sollte bis zum 30.06.2020 keine Verhandlungslösung gefunden worden sein, ordnet das Gesetz an, dass der Vertrag fortgesetzt wird, alle Fälligkeiten aber um drei Monate verschoben werden und der Vertrag um drei Monate verlängert wird.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages die Regelungen zu Darlehensverträgen auf weitere Darlehensnehmergruppen, insbesondere Kleinunternehmer, erweitern kann.

#### **Ermächtigung der Bundesregierung, die Maßnahmen zu verlängern**

Sollten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie länger als derzeit absehbar anhalten, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Dauer der Maßnahmen verlängern, beim Leistungsverweigerungsrecht und der Kündigungsbeschränkung bei Miet- und Pachtverträgen um weitere drei Monate, bei der Stundungsregelung für Darlehensverträge auf bis zu zwölf Monate.

**Falls Sie weitere Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Wir werden Sie selbstverständlich individuell unterstützen. Fragen von allgemeiner Bedeutung werden wir in einem Newsletter zusammenfassend beantworten.**

#### **IHR ANSPRECHPARTNER FÜR INSOLVENZ UND SANIERUNG:**

##### **Dr. Thilo Schülke**

Rechtsanwalt  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Hermann-Herder-Str. 4  
79104 Freiburg/Germany  
Telefon: +49/761/389469-0  
Telefax: +49/761/389469-99  
thilo.schuelke@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



#### **IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR GESELLSCHAFTSRECHT:**

##### **Dr. Tilman Alexander Schierig**

Rechtsanwalt  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Georgenstr. 23  
10117 Berlin/Germany  
Telefon: +49/30/235024-0  
Telefax: +49/30/235024-99  
tilman.schierig@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



#### Dr. Kerstin Kern, LL.M. (Wellington)

Rechtsanwältin  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Hegau-Tower, Maggistraße 5  
78224 Singen/Germany  
Telefon: +49/7731/59145-500  
Telefax: +49/7731/59145-510  
kerstin.kern@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



#### IHR ANSPRECHPARTNER FÜR VERTRAGS-, MIET- UND DARLEHENSRECHT:

#### Dr. Simon Zepf

Rechtsanwalt  
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB  
Hegau-Tower, Maggistraße 5  
78224 Singen/Germany  
Telefon: +49/7731/59145-500  
Telefax: +49/7731/59145-510  
simon.zepf@schrade-partner.de  
www.schrade-partner.de



#### ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

# SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

*SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Freiburg and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:*

**“Helping businesses in enforcing their rights.”**